

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Marktregulierung
Frau Carla Trachsel
3003 Bern
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 14. Februar 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die heutige Marktordnung ist grundsätzlich effektiv und effizient. Die Verbändevereinbarung gibt einen Rahmen vor, in dem eine leistungsfähige Gaswirtschaft wertschöpfend tätig sein kann. Allerdings sind diese Rahmenbedingungen nicht mehr «state of the art». Die Abgrenzungsfragen im Rohrleitungsgesetz und die unverhältnismässigen Interventionen der Wettbewerbskommission zeigen die Grenzen der aktuellen Rahmenbedingungen auf. Damit ist eine spezialgesetzliche Lösung auf Bundesebene akzeptabel.

Der sgv kann dem Entwurf nur zustimmen, wenn seine Forderungen bezüglich Art. 19 (Netzkosten; siehe unten) vollständig berücksichtigt werden. In diesem Schreiben stellt der sgv seinen Hauptantrag (Art. 19) und zwei Nebenanträge (Transitflüsse, Energiekommission) detailliert vor. Im anbei gelegten Fragebogen geht der sgv auf die Fragen des BFE ein.

Einleitend sei festgestellt: Der sgv setzt sich immer für Marktliberalisierung ein. Sie bringen den Anbietenden und Nachfragenden den grössten Nutzen und treiben Innovation voran. Namentlich erhöhen Marktlösungen die Energie- und Betriebseffizienz der Gasversorgung. Im vorliegenden Fall kann der sgv eine Teilmarktöffnung statt einer vollständigen akzeptieren, jedoch nicht aus den in den Erläuterungen genannten Gründen.

In den Erläuterungen werden die Energiestrategie 2050 und der Klimaschutz als Argumente gegen die vollständige Marktöffnung angeführt. Das ist inkonsequent, weil die Energiestrategie 2050 selbst eine markante Erhöhung des Gases am Schweizer Energiemix vorsieht. Diese Erhöhung nun künstlich zu erschweren verstösst gegen die Planungsgrundlage, die das Volk bejaht hatte. Der einzige Grund, im Gasmarkt mit einer vollständigen Liberalisierung vorsichtig zu sein, ist die drohende Illiquidität des Marktes. Anbieter- und nachfrageseitig sind es tendenziell zu wenige Teilnehmende, um die nötige Liquidität des Marktes sicherzustellen. Entscheidend über die Auswirkungen sind die anrechenbaren Kosten.

Hauptantrag sgv: Artikel 19

Die folgenden Anträge bezwecken eine faire und ökonomisch-rationale Tarifberechnung. Vor allem geht es darum, Mehrfachverrechnungen von bereits amortisierten Infrastrukturen zu verunmöglichen. Auch muss der Werteverzehr in der Tarifierung korrekt abgebildet werden. Zur Berechnung des Gewinnes ist nicht auf den WACC, sondern auf den Markt zu setzen.

Bewertungsmethode

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GasVG, wonach die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) zu ermitteln sind, ist zu streichen. Stattdessen ist gesetzlich vorzuschreiben, dass die anrechenbaren Kapitalkosten anhand der Restbuchwerte der Netzinfrastruktur in der Finanzbuchhaltung zu bestimmen sind. Zudem ist auf Gesetzesstufe zu verankern, dass Anlagenaufwertungsgewinne, die in der Vergangenheit getätigt wurden, von den Restbuchwerten abzuziehen sind.

Eventualiter für den Fall, dass das Konzept der Netzbewertung basierend auf den ursprünglichen AHK beibehalten werden sollte: Es ist in Art. 19 GasVG gesetzlich zu verankern, dass in der Vergangenheit in der Finanzbuchhaltung nicht aktivierte oder bereits vollständig abgeschriebene Anlagewerte nicht als Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten berücksichtigt werden dürfen, ausser der Gasnetzbetreiber kann glaubhaft aufzeigen, dass die betreffenden Kosten den Netznutzern zu einem früheren Zeitpunkt nicht über die Betriebskosten in Rechnung gestellt wurden und folglich im betreffenden Umfang unberücksichtigt blieben.

Sollte der Hauptantrag oder der Eventualantrag berücksichtigt werden, ist auch Art. 41 Abs. 6 GasVG zu streichen.

Synthetische Bewertung

Die Möglichkeit der synthetischen Bewertung ist auf Gesetzesesebene auf Ausnahmekonstellationen aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen zu beschränken, die der Netzbetreiber nicht selber beeinflussen konnte; beispielsweise Naturkatastrophen, Brände, Sabotageakte Dritter sowie Netzverkäufe, die sich vor mehr als zwanzig Jahren ereignet haben. Das blosses Nichtauffinden der für die historische Bewertung erforderlichen Unterlagen soll hingegen nicht zur synthetischen Bewertung berechtigen. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GasVG ist entsprechend umzuformulieren.

Angemessener Gewinn

Art. 19 Abs. 3 GasVG ist dahingehend umzuformulieren, dass der angemessene Betriebsgewinn der risikolosen Verzinsung von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit zu entsprechen hat. Dabei sei auf die für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichte durchschnittliche Jahresrendite und nicht auf pauschale Werte abzustellen. Zudem ist ein Zuschlag im tiefen einstelligen Prozentbereich zu berücksichtigen, womit die äussert geringen marktbedingten Risiken im Bereich des Netzbetriebs abgegolten werden.

Effektiv angefallene Fremdkapitalzinsen als anrechenbare Kapitalkosten

In Art. 19 Abs. 3 GasVG ist zusätzlich vorzusehen, dass die effektiv angefallenen Fremdkapitalzinsen bei den anrechenbaren Kapitalkosten geltend zu machen sind.

Nebenanträge

Die *Transitströme* sind aus dem Geltungsbereich des GasVG auszuschliessen. Durch den Einbezug der Transitströme werden die Auslastungs- und Preisrisiken des Transits auf die schweizerischen

Endkunden überwälzt. Demgegenüber würden dadurch weder zusätzliche Kapazitäten noch Effizienzgewinne resultieren. Also handelt es sich um einen reinen Kostentreiber.

Der sgv lehnt die Umwandlung der Elektrizitätskommission in eine *Energiekommission* ab. Ein unabhängiger, spezialisierter Marktregulator ist besser geeignet als ein Verbundregulator. Die Elcom hat in ihrer Stellungnahme bereits die Absicht kundgetan, den Gasmarkt wie den Elektrizitätsmarkt zu regulieren. Damit zeugt sie von wenig Verständnis gegenüber den Besonderheiten des Gasmarktes und disqualifiziert ihre Eignung für die Übernahme der Funktion des Regulators.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor